

schaffen, zeigt uns ein Blick auf die englischen und amerikanischen Drucksachen. Im Besitze solcher Schriften kann der Buchdrucker zumeist Einfassung und anderweiten Schmuck beiseite lassen und dennoch Drucksachen von großer Wirkung und feinem Aussehen herstellen.

Bei ihrer Anwendung muß natürlich ebenfalls Maß gehalten werden. Lebhaft, eigenartig geformte, augenfällige Schriften dürfen nicht zu oft und nicht an untergeordneter Stelle verwendet werden, sondern sparsam, und nur zu wichtigen, bedeutungsvollen Zeilen.

Wie sehr dadurch die Herstellung feinerer Druckarbeiten verbilligt werden müßte, und wie viel Geld mit der teilweisen Ersparung des Zier-Materials für andere Zwecke frei bliebe, liegt nach den vorstehenden Andeutungen auf der Hand. — — —

Gesetze über das Urheberrecht im In- u. Ausland nebst den internationalen Litteraturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. I. Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Italien, England, Vereinigte Staaten. 8°. 92 S. Leipzig, G. Hedeler. Preis 2 M.

Das vorliegende Werk liefert einen neuen und, wie wir gleich hervorheben wollen, dankbar zu begrüßenden Beitrag zu der in jüngster Zeit in regerem Fluß gekommenen Litteratur über das Urheberrecht. Der Herausgeber enthält sich jeder belehrenden Bemerkung; er vermehrt somit nicht die bereits vorhandenen Kommentare durch einen neuen, sondern begnügt sich, den Wortlaut der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der verschiedenen Länder zusammenzustellen, hiermit den Interessenten gerade dasjenige gebend, an dessen Kenntnis ihnen am meisten gelegen sein muß.

Das vorliegende Heft umfaßt außer Deutschland nur noch Oesterreich, die Schweiz, Frankreich, Italien, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die nachfolgende Uebersicht aus dem Deutschland behandelnden Abschnitt wird dem Leser ein Bild geben, um sich ein Urteil über den weiteren Inhalt des Buches bilden zu können.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876.

Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876.

Bestimmungen über das Verlagsrecht:

Anhalt-Cöthen: Mandat vom 23. Dezember 1828.

Anhalt-Deßau: Verordnung vom 15. November 1827.

Baden: Landrecht, Buch II, Tit. II, Kap. 6.

Braunschweig: Gesetz v. 10. Febr. 1842.

Hessen-Kassel: Gesetz v. 16. Mai 1829.

Preußen: Allg. Landrecht vom 1. Juni 1794.

Sachsen: Bürgerl. Gesetzbuch v. 2. Januar 1863.

Sachsen-Coburg-Gotha: Verordnung vom 18. September 1828.

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen: Verordnung vom 7. Mai 1829.

In der gleichen ausführlichen Weise ist das Ausland behandelt. Wenn auch einige der vorhandenen Kommentare, so namentlich der vorzüglich brauchbare Daude'sche, in letzterer Hinsicht manchen wertvollen Aufschluß geben, so fehlt doch bisher der Wortlaut der geltenden Gesetze, Bestimmungen, Verordnungen etc. des Auslandes in dem Umfange, wie ihn die vorliegende Zusammenstellung bietet. Wir zweifeln daher nicht an deren beifälligster Aufnahme durch den Buchhandel und andere interessierte Kreise.

Die Fortsetzung soll, wie wir hören, in einigen Wochen erscheinen. Wir wissen nicht, ob das Werk mit diesem zweiten Hefte abgeschlossen sein wird; jedenfalls möchten wir dem Herrn Herausgeber die Beigabe eines ausführlichen Inhalts- und Sachregisters am Schlusse des Werkes empfehlen, das dessen praktische Brauchbarkeit wesentlich erhöhen wird.

Bermischtes.

Die Erneuerung der Handelsverträge. — Die Leipziger Handelskammer veröffentlichte folgende Aufforderung:

Die Handelskammer macht die Mitglieder des Handelsstandes darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Februar 1892 die Handelsverträge mit der Schweiz, mit Italien und Spanien ablaufen. Vorher schon endigen die Handelsverträge mit der Türkei und Rumänien, am 1. Januar 1893 der Vertrag mit Serbien und am 20. Februar 1895 der Vertrag mit Griechenland. Endlich können jederzeit gekündigt werden mit einjähriger Frist die Handelsverträge mit Belgien, Großbritannien und Irland, mit den Niederlanden, mit Oesterreich-Ungarn und mit Portugal.

Mit Frankreich besteht laut Art. 11 des Frankfurter Friedens-Vertrages vom 10. Mal 1871 ein Meistbegünstigungs-Abkommen. Dasselbe erstreckt sich jedoch nur auf diejenigen Begünstigungen, welche einer der vertragsschließenden Teile den Niederlanden, Belgien, Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Rußland oder der Schweiz zugestanden hat oder zugestehen würde. Da jedoch die Handelsverträge, welche Frankreich mit Belgien, Großbritannien und der Schweiz abgeschlossen hat, mit dem 1. Februar 1891 ablaufen, und die Verträge mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz jederzeit gekündigt werden können, so ist es leicht möglich, daß auch unsere Handelsbeziehungen zu Frankreich in kurzer Zeit thatsächliche Änderungen erfahren können.

Im Hinblick auf die große Wichtigkeit, welche die Handelsverträge für das Gedeihen der Industrie haben, liegt es im Interesse des Handelsstandes, etwaige Wünsche, welche die Erneuerung oder Abänderung jener Verträge betreffen, ausführlich und rechtzeitig auf schriftlichem Wege der Handelskammer mitzuteilen, damit diese sie bei ihrem Gutachten verwerten und berücksichtigen kann. Wir bitten daher, solche Äußerungen bis zum 29. d. Mts. an die Kanzlei der Handelskammer, Neue Börse, Tr. A, I, zu berichten. Leipzig, den 18. September 1890. Die Handelskammer. A. Thieme, stellv. Vorsitzender. F. Puder, II. S.

Vom Postwesen. — Bekanntmachung. Postpaketverkehr mit Siam. Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach Siam (vorerst jedoch nur nach Bangkok) versandt werden. Die Pakete müssen frankiert werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin, den 10. September 1890. Reichs-Postamt, I. Abteilung, Sachse.

Eilbriefe nach Italien. Beim Postverkehr nach Italien ist seit kurzem auch die Eilbestellung zugelassen.

Porto der Nachnahmebriefe. Für gewöhnliche und eingeschriebene Briefe mit Nachnahme kommt fortan das gewöhnliche Briefporto von 10 und 20 S, für Wertbriefe mit Nachnahme dagegen das Wertbriefporto von 20 und 40 S zur Erhebung.

Lagerfrist der Postaufträge. Bezüglich der Lagerfrist von Postaufträgen ist neuerdings bestimmt worden, daß, sofern der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung oder die sofortige Weitervermittlung an eine andere Person oder die Weitergabe zur Protesterhebung verlangt hat, die für Postaufträge vorgeschriebene sieben-tägige Lagerfrist auch dann eingehalten werden muß, wenn der Empfänger bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgiltig verweigert hat. Vermerke wie z. B. »nach 3 Tagen zurück« oder »nach 2 Tagen zum Protest« sind nicht zulässig bez. werden nicht berücksichtigt. Befindet sich ein derartiger Fristvermerk auf Postaufträgen, deren Rücksendung oder Weitervermittlung an eine andere Person verlangt ist, so wird trotzdem nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung immer die sieben-tägige Lagerfrist eingehalten; dagegen werden Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung das Verlangen der Weitergabe zum Protest ausgedrückt ist, stets nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an den Gerichtsvollzieher u. s. w. weitergesandt, auch wenn sich auf dem Postauftrage ein Fristvermerk der oben bezeichneten Art befinden sollte. Bei Berechnung der sieben-tägigen Lagerfrist wird der Tag der ersten Vorzeigung des Postauftrages nicht mitgezählt.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Die Sonderausstellung chromolithographischer Kunstbrücke von Weigel & Neumann in Leipzig bleibt in der bisherigen Gestalt nur bis Donnerstag den 25. September geöffnet, da wegen anderweitiger Verwendung der Saal, in dem sich die Ausstellung befindet, am 26. September geräumt werden muß. Wir machen hiermit darauf aufmerksam, daß die Ausstellung somit nur noch Dienstag den 23. und Donnerstag den 25. September von 10¹/₂ — 1 Uhr zu besichtigen ist.

Deutsche und österreichische Heiligenbilder in Serbien. — Seit langen Jahren werden in Serbien Heiligenbilder in Delldruck und Lithographie aus Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich eingeführt, welche dem gewohnten orthodoxen Kunststil der orientalischen Kirche nicht entsprechen. Diese Bilder werden von Serben gekauft und in den Zimmern an die Wand gehängt, als die Bilder der Hauspatrone etc. bezeichnet. Die serbische Geistlichkeit bezeichnete diese Bildwerke als katholischen Stils und deshalb gefährlich für das religiöse Gefühl der Serben, welchem nur die alte orientalische rituelle Kunst entspreche. So wurde nun kürzlich in der Landesversammlung der serbischen Geistlichen beantragt, daß die Einfuhr von Bildern, welche nicht der rituellen Kunst entsprechen, nicht gestattet werde, ebenso der Handel mit solchen Bildern zu verbieten sei. Dieser Antrag fand allgemeine Zustimmung.

Deutschlands schwimmende Ausstellung. — Die Direktion hat ein Rundschreiben an sämtliche Komitee-Mitglieder erlassen und dieselben zu einer auf den 23. d. M. anberaumten Sitzung einberufen, um nunmehr zu einer entscheidenden Beschlußfassung schreiten zu können.